

Angebot Messstellenrahmenvertrag bzw. Messrahmenvertrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie möchten als Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister in unserem Netzgebiet tätig werden. Voraussetzung für das Tätigwerden als dritter Messstellenbetreiber und/oder Messdienstleister ist gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4 EnWG i.Vm. und § 2 Abs. 1 MessZV der vorherige Abschluss eines Vertrages zwischen dem Netzbetreiber und dem Dritten.

Mit Inkrafttreten des Beschlusses der Bundesnetzagentur zur Festlegung und zur Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens (WIM; BK6-09-034; BK7-09-001) am 09.09.2010 sind hierfür die von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Standardrahmenverträge (Messstellenrahmenvertrag bzw. Messrahmenvertrag) vorgegeben.

Vor diesem Hintergrund bieten wir Ihnen den Abschluss des von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Messstellenrahmenvertrages bzw. – soweit Sie lediglich die Messdienstleistung übernehmen – des ebenfalls von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Messrahmenvertrages an.

Da die Vertragstexte bundesweit einheitlich für alle Marktbeteiligten vorgegeben und veröffentlicht sind, sehen wir von einer einzelnen Vertragsausfertigung ab. Den vollständigen Vertragstext können Sie unter www.stwab.de einsehen bzw. herunterladen.

Uns genügt zum Vertragsschluss jeweils die Gegenzeichnung dieses Schreibens durch Sie und eine Rücksendung an uns. Damit gilt für alle Messstellen, der durch die Bundesnetzagentur vorgegebene Messstellenrahmenvertrag als zwischen uns vereinbart, um es Ihnen zu ermöglichen, in unserem Netzgebiet den Messstellenbetrieb und ggf. zusätzlich die Messdienstleistung durchzuführen (in diesen Fällen ist der Messrahmenvertrag als Anlage in dem Messstellenrahmenvertrag einbezogen). Sofern Sie in unserem Netzgebiet lediglich die Messdienstleistung durchführen gilt ausschließlich der von der Bundesnetzagentur vorgegebene Messrahmenvertrag.

Inhalte des Messstellenrahmenvertrages sind gemäß § 21b Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 EnWG jeweils auch die Anlage 2 „Technischen Mindestanforderung“ und die Anlage 3 „Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität“. Die Anlagen können ebenfalls unter www.stwab.de eingesehen und heruntergeladen werden.

Wir weisen darauf hin, dass die Einhaltung der Mindestanforderungen gemäß § 21b Abs. 2 Satz 2, iVm. Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 EnWG Voraussetzung für den Zugang zum Messstellenbetrieb ist.

Die Vertragsverhältnisse treten jeweils mit dem Zugang Ihrer Vertragsbestätigung bei uns in Kraft.

Unsere Marktpartneridentifikationsnummern Netzbetreiber lauten:

VDEW-CodeNummer: 9900026000003

DVGW-CodeNummer: 9870091900001

Für Ihre Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Aschaffener Versorgungs- GmbH
Technischer Service Strom

ppa. Patrick Sauer

i.A. Christian Schwind

Unsere Marktpartneridentifikationsnummer(n) lautet/lauten:

- Messstellenbetreiber: Strom: _____
Gas: _____
- Messdienstleister: Strom: _____
Gas: _____

Datum, Unterschrift

Stempel